

Der Steuertipp: Rentner im Visier des Finanzamtes!

Mit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes im Jahr 2005 hat sich die Besteuerung von Renten grundlegend geändert! Ab diesem Zeitpunkt schnellte nämlich der steuerpflichtige Anteil der Rente einheitlich auf 50 Prozent. Danach ist aufgrund einer Übergangsregelung je nach dem Jahr des Rentenbeginns ein zunehmend größerer Teil der Rente steuerpflichtig, bis schließlich ab dem Jahr 2040 die Rente in voller Höhe, d. h. zu 100 Prozent zu versteuern ist.

Wer 2016 in Rente gegangen ist und Altersbezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk bezieht, muss bereits 72 Prozent dieser Bezüge besteuern! Im Umkehrschluss beträgt der steuerfreie Anteil der Rente lediglich 28 Prozent. Dieser so genannte Rentenfreibetrag wird im Jahr nach dem Rentenbeginn „lebenslänglich“ festgeschrieben und bleibt auch bei späteren Rentensteigerungen der Höhe nach unverändert. Im Ergebnis sind dadurch alle Rentenerhöhungen ab 2005 in voller Höhe steuerpflichtig!

Dies führt dazu, dass immer mehr Rentner vom Finanzamt aufgefordert werden, eine Einkommensteuererklärung abzugeben und daraufhin Steuern zu zahlen, weil das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag von derzeit 8.820 Euro (17.640 Euro bei Verheirateten) übersteigt. Das gilt umso mehr, wenn neben der gesetzlichen Altersrente noch andere steuerpflichtige Altersbezüge z. B. aus einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung oder aus einer privaten Lebensversicherung sowie weitere Einkünfte z. B. aus Mieteinnahmen oder einer steuerpflichtigen Nebenbeschäftigung hinzukommen.

Den Finanzämtern sind übrigens neben vielen anderen Daten auch die Höhe sämtlicher Rentenbezüge von allen Steuerbürgern bereits bekannt. „Schuld“ daran ist das so genannte Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Dieses Verfahren verpflichtet alle gesetzlichen und privaten Renten- und Pensionskassen, Versorgungswerke und Lebensversicherungen, die an ihre Versicherer gezahlten Rentenbeträge an eine zentrale Datensammelstelle der Finanzbehörde mitzuteilen.

Unser Tipp: Rentner, die Gefahr laufen, wegen zu hoher steuerpflichtiger Einkünfte künftig Steuern zahlen zu müssen, sollten unterjährig bereits alle Belege sammeln, mit denen sich ggf. die Steuerlast mindern lässt. Hierzu zählen z. B. Ausgaben für Spenden und Krankheitskosten (Medikamente, Zahnersatz, Brille, Hörgerät usw.). Ggf. kommt auch ein Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises in Frage, wodurch ein Behinderten-Pauschbetrag zum Ansatz kommen kann. Ebenso können durch die Beschäftigung einer Haushaltshilfe oder für haushaltsnahe Dienstleistungen (Gartenpflege, Wohnungsreinigung) und Handwerkerleistungen in der eigenen Wohnung Steuern gespart werden

Dieser Steuertipp wurde Ihnen präsentiert von Steuerberater Volker Wehage aus der Sozietät Frohwitter & Wehage in Minden (www.frohwitter-wehage.de).